

HEIMATVEREIN PLECKHAUSEN

„WIR SIND PLÄGESE“

SATZUNG (1.Änderung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir sind Plägese“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pleckhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO);
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO);
 - c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO);
 - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO);
 - e. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO);
 - f. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - g. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport; § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO);
 - h. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO);
 - i. die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Pflege und Neugestaltung der öffentlichen Flächen (z.B. Pflanzbeete, Streuobstwiesen, Rad-/Wanderwege, Flur- und Verkehrswegepflege)
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftswesens (z.B. Seniorenfeier/-nachmittag, Gemeinschaftsabende „Offene Hütte“, Dorffest, Weihnachtsfeier/-markt)
 - c. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (z.B. Boule-Turniere, Fußballturniere)

- d. Weiterführung der Dorfchronik
- e. Pflege der Denkmäler
- f. Freizeitveranstaltungen für Kinder (z.B. Ferienbetreuung)
- g. Sammlung von Materialien für den Tierschutz
- h. Rettung von Wildtieren zur Vermeidung von Verletzungen und/oder Tötung, verursacht durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen.
- i. Einwerbung und Abholung nicht mehr benötigter, verkauf- oder verwertbarer Lebensmittel (insbesondere wegen Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums) bei Betrieben des Lebensmittelhandels und der Lebensmittelverarbeitung; kostenlose Weitergabe der Lebensmittel an interessierte Personen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d. die Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstands,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen,
- j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- l. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied der Einladung per E-Mail schriftlich zugestimmt hat; anderenfalls erfolgt die Einladung per Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift gerichtet war. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied, das im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und gemäß Abs. 4 vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und gemäß Abs. 4 vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Darüber hinaus können zusätzlich ein Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Schriftführer und die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands; sie unterstützen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandarbeit.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Vergütung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die vereinsinterne Geschäftsführung,
- b. die Verwirklichung des Vereinszweckes,
- c. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- d. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- f. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sind. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Vereinsmitglied sind. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu protokollieren (Protokollführer). Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

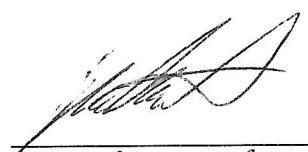
§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Pleckhausen, zwecks Verwendung für die unter § 2 genannten Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

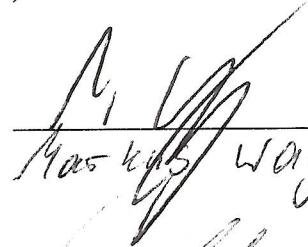
Pleckhausen, den 08.04.2025



Philipp Buschhardt



André René Wäschkenbach



Markus Wagner

